

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Badegebühren für die Benutzung des Freibades Ilvesheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 19. April 2012 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Badegebühren für die Benutzung des Freibades Ilvesheim vom 28. April 2010 in der Fassung vom 20. April 2011 beschlossen:

§ 1

§ 3 A Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

§ 3

Maßstab und Satz der Gebühren

A. Allgemeine Gebühren:

6. Ermäßigter Personenkreis:

Gegen Vorlage eines gültigen Nachweises:

- Schüler, Auszubildende, Studenten,
- Personen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD),
- Personen in Ableistung eines freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres (FSJ / FÖJ),
- Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr,
- Menschen mit Behinderung, die im Schwerbehinderten-ausweis das Merkzeichen "B" eingetragen haben, erhalten für die jeweilige Begleitperson unentgeltlichen Eintritt,
- Arbeitslose sowie Sozialhilfeempfänger.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ilvesheim, 19. April 2012

Der Bürgermeister

Andreas Metz

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.